

ORGANISATIONS- REGELUNG

für das Forschungszentrum für Immuntherapie

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 28. Januar 2022

**Organisationsregelung
für das Forschungszentrum
für Immuntherapie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom
28.01.2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 2 Ziff. 12 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 179), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 28.01.2022 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben
§ 2	Mitglieder
§ 3	Organe
§ 4	Mitgliederversammlung
§ 5	Leitungsgremium
§ 6	Aufgaben des Leitungsgremiums
§ 7	Sprecher, Exekutivkomitee
§ 8	Task Forces
§ 9	Core Facilities
§ 10	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Organisationsregelung gilt für das Forschungszentrum für Immuntherapie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum für Immuntherapie (FZI) vereinigt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Medizin, Biologie und Chemie der Johannes Gutenberg-Universität (JGU) mit Expertise in klinisch- und grundlagenorientierter immunologischer Forschung, um basierend auf einem besseren Verständnis immunologischer Grundlagen Therapien zur Behandlung von Erkrankungen, in deren Pathogenese das Immunsystem von Bedeutung ist, zu entwickeln.
- (2) Das ZFI hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) der Vernetzung interdisziplinär in der immunologischen Forschung arbeitender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler,
- b) der Verbesserung der internationalen Sichtbarkeit und wissenschaftlichen Exzellenz ihrer Arbeit,
- c) der Koordination und Unterstützung interdisziplinärer Projekte,
- d) der Einwerbung kooperativer Drittmittel,
- e) der Bereitstellung von Infrastrukturen in Form von Core Facilities und
- f) der Graduierten- und Nachwuchsförderung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Grundsätzlich ist die Arbeit in den in § 2 Abs.1 beschriebenen Bereichen der immunologischen Forschung Voraussetzung für die Mitgliedschaft im FZI.
- (2) Die Mitgliedschaft im FZI erfordert
 - a) in der Regel neben der Promotion eine wissenschaftliche Mitarbeit in einem Gruppenförderinstrument der JGU oder einem kompetitiv eingeworbenen drittmittelgeförderten Einzelprojekt mit immunologischer Ausrichtung. Bei klinisch forschenden Ärztinnen und Ärzten können auch unabhängige klinische Studien (investigator initiated clinical trials) als Kriterien zur Aufnahme in das FZI berücksichtigt werden.
 - b) sowie die aktive Mitwirkung an den Zielen und Strukturen des FZI. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des FZI sollen sich daher für mindestens zwei der „FZI Task Forces“ registrieren und in diesen aktiv mitarbeiten. Darüber hinaus können sie die Gründung neuer Task Forces anregen.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet das Leitungsgremium, § 6.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit Auflösung des FZI,
 - b) mit Ausscheiden aus der Universitätsmedizin bzw. der JGU,
 - c) mit schriftlich gegenüber dem Leitungsgremium einzureichender Austrittserklärung des Mitglieds oder
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds auf Beschluss des Leitungsgremiums.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist aus sachlichem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das betreffende Mitglied in grober Weise und beharrlich gegen seine Mitgliedspflichten verstößt.

- (6) Eine Mitgliedschaft im FZI berechtigt zur Nutzung der FZI-Core Facilities, so lange es die finanzielle Situation des FZI zulässt.
- (7) Die Mitgliedschaft im FZI verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme an durch das FZI organisierten Veranstaltungen.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.
- (9) Die Mitglieder verpflichten sich, in wissenschaftlichen Publikationen ihre Zugehörigkeit zum FZI gemäß den Vorgaben des Leitungsgremiums anzugeben.
- (10) Ehemalige FZI-Mitglieder können als assoziierte Mitglieder dem FZI weiterhin verbunden bleiben. Assoziierte Mitglieder können sich freiwillig in Task Forces einbringen und an allen FZI Aktivitäten teilnehmen, jedoch nicht die finanziellen Ressourcen des FZI mitnutzen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung der Satzung des FZI mit einfacher Mehrheit,
 - b) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter aus den Gruppen der W2-Professorinnen und -Professoren, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Core-Facility-Leiterinnen und -Leiter als Mitglieder des FZI-Leitungsgremiums,
 - c) Unterbreiten von Vorschlägen an das Leitungsgremium zu strategischen und organisatorischen Aspekten, zur Etablierung von Gruppenförderinstrumenten und zur Weiterentwicklung des FZI sowie
 - d) Unterbreiten von Vorschlägen an das Leitungsgremium für Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlichen Exzellenz, der internationalen Sichtbarkeit und der öffentlichen Darstellung des FZI sowie von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und zur Förderung der Gleichstellung.

§ 5 Leitungsgremium

- (1) Das FZI wird durch ein Leitungsgremium vertreten, das sich wie folgt zusammensetzt:

- a) Mit Stimmrecht im Leitungsgremium:
- i. die Sprecherinnen und Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Sonderforschungsbereiche am Standort mit immunologischer Ausrichtung,
 - ii. die Sprecherinnen und Sprecher bzw. stellvertretenden Sprecherinnen und Sprecher der Transregio-Sonderforschungsbereiche mit immunologischer Ausrichtung, bei denen Mainz ein Partnerstandort ist,
 - iii. die Direktorinnen und Direktoren von Kliniken oder Instituten, deren Forschung primär immunologisch ausgerichtet ist,
 - iv. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der W2-Professorinnen und Professoren,
 - v. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter sowie
 - vi. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Core Facilities.
- b) Mit beratender Stimme:
- i. die Koordinatorin oder der Koordinator des FZI,
 - ii. die Vertreterinnen und Vertreter externer Organisationen,
 - iii. der Vizepräsident für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs der JGU sowie
 - iv. der Wissenschaftliche Vorstand der Universitätsmedizin (UM).
- (2) Das Leitungsgremium kann sich um weitere Mitglieder ergänzen, die vom FZI-Leitungsgremium jeweils für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der unter Abs.1 a) iv-v genannten Gruppen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.
- (4) Mitglieder der entscheidungsgebenden Gremien anderer Forschungsschwerpunkte der UM können nicht gleichzeitig Mitglied des Leitungsgremiums des FZI sein.
- (5) Es wird erwartet, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums an mindestens 2/3 der Sitzungen innerhalb eines Jahres teilnehmen. Sollte dies über den Zeitraum von 1 Jahr ohne hinreichenden Grund nicht der Fall sein, ruht die Mitgliedschaft im FZI- Leitungsgremium solange, bis das FZI Leitungsgremium mit Mehrheitsbeschluss die Wiedereinsetzung des Leitungsgremiumsmitglieds beschließt.
- (6) Das Leitungsgremium kann ein Beratergremium einrichten, welches die Leitung des FZI strategisch berät. Diesem Beratergremium können namhafte Immunologen anderer Fakultäten und/oder Leiterinnen und Leiter von anderen Forschungsinstitutionen mit Forschungsbezug zum FZI angehören.

- (7) Das Leitungsgremium wird bei der Bewältigung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Über die Besetzung der Geschäftsstelle entscheidet das Exekutivkomitee des FZI.

§ 6

Aufgaben des Leitungsgremiums

Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:

- a) Die Überwachung und Verwaltung der dem Forschungsschwerpunkt zugewiesenen Ressourcen und Sachmittel sowie die Personalangelegenheiten,
- b) die Verabschiedung des Ausgabenplans sowie die Genehmigung des Mittelverwendungsnachweises,
- c) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Leitungsgremium. Das Leitungsgremium kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Aufnahme weiterer Mitglieder in das Leitungsgremium beschließen,
- d) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im FZI. Das Leitungsgremium kann mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder die Aufnahme weiterer Mitglieder in das FZI beschließen. Ebenso kann das Leitungsgremium mit dreiviertel Mehrheit seiner Mitglieder den Ausschluss von Mitgliedern aus dem FZI beschließen,
- e) die Entscheidung über die strategische Ausrichtung des FZI,
- f) die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlichen Exzellenz, der internationalen Sichtbarkeit und der öffentlichen Darstellung des FZI, sowie von Maßnahmen zur Nachwuchsförderung und zur Förderung der Gleichstellung,

§ 7

Sprecher, Exekutivkomitee

- (1) Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte zwei Sprecherinnen oder Sprecher (je einen aus der Gruppe der patientenführenden und der nicht patientenführenden Einrichtungen) und zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit einfacher Mehrheit. Sie bilden das Exekutivkomitee. Das Exekutivkomitee repräsentiert das FZI bei allen offiziellen Anlässen und steht als direkter Ansprechpartner zur Verfügung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Als Sprecherinnen oder Sprecher können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder des Fachbereichsrats sind bzw. berechtigt sind, an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Die Sprecherinnen oder Sprecher werden durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine Koordinatorin oder einen Koordinator geleitet wird.
- (3) Jedes Mitglied des Leitungsgremiums ist berechtigt, an den Sitzungen des Exekutivkomitees teilzunehmen.

(4) Das Exekutivkomitee hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung der dem Forschungsschwerpunkt zugewiesenen Ressourcen sowie seiner Personal- und Sachmittel. Hierfür legen die Exekutivkomitee dem Leitungsgremium einmal jährlich einen Ausgabenplan und einen Verwendungsnachweis für die verwendeten Mittel vor. Unvorhergesehene (im Mittelverwendungsplan nicht aufgeführte) Ausgaben von mehr als 20.000 € werden dem Leitungsgremium zur Abstimmung vorgelegt,
- b) Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts an das Präsidium der JGU über die Arbeit des Schwerpunkts und Erstellung einer wissenschaftlichen Planung für die Weiterentwicklung des Forschungsschwerpunkts entsprechend den Festsetzungen der Zielvereinbarung,
- c) Konzeption der strategischen Ausrichtung des FZI,
- d) Organisation regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder des FZI, bei der die beteiligten Arbeitsgruppen aus ihrer Forschung berichten sowie
- e) Beratung des Präsidiums sowie des Vorstands der UM bei Stellenanforderungen und Berufungen in relevanten Fächern.

§ 8 Task Forces

- (1) Das FZI bildet Task Forces, welche sich mit wissenschaftlichen, strukturellen und organisatorischen Themenbereichen beschäftigen. Mitglieder des FZI, die nicht dem Leitungsgremium angehören, verpflichten sich, an mindestens zwei Task Forces mitzuarbeiten.
- (2) Die Task Forces organisieren sich hinsichtlich der Forschungsgebiete des FZI. Sie sollen sich jeweils mindestens viermal pro Jahr treffen, um sich untereinander zu vernetzen und Strategien für die Einwerbung gemeinsamer Gruppenförderinstrumente zu entwickeln.
Fixe Task Force Themen sind:
 - a) Koordinierte Forschungsprogramme,
 - b) Rekrutierungen,
 - c) Core Facilities,
 - d) Vernetzung klinischer und grundlagenwissenschaftlicher Forschung/ IIT Planung,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - f) Lehre
- (3) Die Themen der flexiblen Task Forces können nach Bedarf neu definiert werden. Task-Force-Mitglieder können auf Einladung des Leitungsgremiums themenbezogen an den Treffen des Leitungsgremiums teilnehmen. Hierbei können die Task Forces Themen für die entsprechenden Sitzungen vorschlagen. Jede Task Force sollte von einer Person koordiniert werden. Diese berichtet bei Bedarf dem Leitungsgremium.

§ 9
Core Facilities

Das FZI betreibt verschiedene Technologieplattformen, welche in ihrer Zusammensetzung den aktuellen Gegebenheiten, wie finanzieller Ausstattung des FZI und Bedarf vor allem im Rahmen von Gruppenförderinstrumenten, entsprechen. Die Core Facilities sind berechtigt Rechnungen zu stellen, wobei Mitglieder des FZI die Leistungen vergünstigt nutzen können, wenn es die finanzielle Situation des FZI zulässt. Die Zustimmung der Sprecherinnen oder Sprecher des FZI ist erforderlich, wenn Core Facilities über Nutzerumlagen Investitionen von mehr als 2.000 Euro tätigen wollen. Über Investitionen aus Nutzerumlagen der Core Facilities, die unter diesem Betrag liegen, entscheiden die Core Facility Manager.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Organisationsregelung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU in Kraft. Gleichzeitig tritt die Organisationsregelung des FZI vom 13.08.2008 außer Kraft.

Mainz, den

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -